

Steuerbegünstigt erben und schenken mit Alternativen Investmentfonds

Eine Erbschaft oder Schenkung ist immer dann mit anfallenden Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern verbunden, wenn die regulären Freibeträge von 20.000 bis 500.000 Euro – je nach Verwandtschaftsgrad – nicht ausreichen. Bei Betriebsvermögen wie bei einem Alternativen Investmentfonds (AIF) können anfallende Steuerlasten jedoch reduziert oder sogar ganz vermieden werden.

Begünstigungsfähiges Vermögen

Betriebsvermögen gilt aufgrund des gewünschten Erhalts von Arbeitsplätzen als besonders schützenswert. Es soll vermieden werden, dass der Betrieb ganz oder teilweise zerschlagen werden muss, um der Steuerpflicht nachkommen zu können. Daher stehen für Betriebsvermögen als »begünstigungsfähiges Vermögen« umfangreiche Vergünstigungen offen. Als begünstigungsfähiges Vermögen gilt hierbei nicht nur das gewerbliche Einzelunternehmen, sondern u.a. auch eine gewerbliche Personengesellschaft und die von den Gesellschaftern hieran gehaltenen Anteile. Relevant für die Frage, ob die Beteiligung begünstigungsfähiges Vermögen darstellt, ist ausschließlich die Tätigkeit der Gesellschaft selbst, unabhängig davon, ob der Gesellschafter aktiv tätig ist oder nur passiv Kapital zur Verfügung stellt.

Bewertung

Der Wert des Fondsanteils wird hier vorrangig auf Basis der durchschnittlichen Verkaufspreise von Anteilen



Foto: Unternehmen

Christian Grall

auf Fondsebene in den letzten zwölf Monaten vor dem Bewertungsstichtag ermittelt. Ansonsten ist der Wert auf Basis eines Ertragswertverfahrens zu ermitteln, wobei dann als Mindestwert der Substanzwert anzusetzen ist.

Verwaltungsvermögen

Der Gesetzgeber sieht bestimmte Bestandteile des begünstigungsfähigen Unternehmensvermögens als nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen an. Hierzu gehören unter anderem vermietete Grundstücke oder die Liquidität (nach Abzug der Schulden) soweit diese 15 Prozent des Fondsvermögens übersteigt. Verwaltungsvermögen kann bis zum Wert von zehn Prozent des begünstigten Vermögens in begünstigtes Vermögen umgewidmet werden. Das verbleibende Verwaltungsvermögen unterliegt der Besteuerung. Sogenannte »junge Finanzmittel«, die der Gesellschaft innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Bewertungsstichtag zugeflossen sind, können nicht umgewidmet werden und sind in jedem Fall zu versteuern.

Regel- und Optionsverschönung

Für das verbleibende begünstigte Vermögen greifen die steuerlichen Begünstigungen. Es können entweder 85 Prozent (Regelverschönung) oder 100 Prozent (Optionsverschönung) des begünstigten Vermögens als steuerfrei behandelt werden. Beide Optionen sind an weitere Voraussetzungen geknüpft. Bei der Regelverschönung gilt eine Behaltensfrist von fünf Jahren, innerhalb der keine Veräußerung oder Aufgabe des Anteils bzw. Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft stattfinden darf. Daneben dürfen die Entnahmen in diesem Zeitraum maximal 150.000 Euro betragen, wobei die Entnahme von Gewinnanteilen nicht auf die Entnahmegrenze angerechnet wird. Bei der Optionsverschönung verlängern sich die Behaltens- und Entnahmefristen auf sieben Jahre. Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass der Anteil des Verwaltungsvermögens des Unternehmens nicht über 20 Prozent liegt, während er bei der Regelverschönung nicht die 90 Prozent -Grenze überschreiten darf.

Gleitender Abzugsbetrag

Die Regelverschönung wird durch den sog. Abzugsbetrag ergänzt, der für Erwerbe von derselben Person innerhalb von zehn Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden kann. Der Abzugsbetrag beträgt maximal 150.000 Euro. Bleibt nach Anwendung der Regelverschönung noch begünstigtes Vermögen bis zu dieser Wertgrenze übrig, bleibt dieses gänzlich steuerfrei. Übersteigt das be-

günstige Vermögen nach Anwendung der Regelverschönung den Betrag von 150.000 Euro, wird es etwas komplizierter: Dann verringert sich der Abzugsbetrag um 50 Prozent des die Wertgrenze übersteigenden Betrags.

Veranlagung

Das Verwaltungsvermögen und das nach Anwendung der Verschönerungsregelungen verbleibende begünstigte Vermögen werden im Rahmen der Veranlagung zur Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer unter Berücksichtigung der individuellen Freibeträge berücksichtigt. Für Erwerber der Steuerklassen II und III existiert zudem eine Tarifiermäßigung für das der Besteuerung unterliegende begünstigte Vermögen. Die Tarifiermäßigung führt vereinfacht ausgedrückt dazu, dass der steuerpflichtige Teil des begünstigten Vermögens mit dem niedrigen Steuersatz der Steuerklasse I versteuert wird, obwohl keine Zugehörigkeit zu dieser Steuerklasse besteht. ♦

Unser Autor:

Christian Grall ist Geschäftsführer der Project Vermittlungs GmbH. Die Unternehmensgruppe besteht aus den beiden Holdinggesellschaften Beteiligungen AG mit Sitz in Bamberg und der Real Estate AG mit Sitz in Nürnberg sowie deren Tochtergesellschaften. Die Gruppe wurde 1995 gegründet und ist Spezialist für die Entwicklung von Wohn- und Gewerbeimmobilien in den Metropolregionen Berlin, Hamburg, München, Nürnberg, Rheinland, Rhein-Main und Wien.

Weitere Informationen: www.erben-und-schenken.project-investment.de